

# BÜRGERVEREIN KESSELHEIM e. V.

Gegr. 1892

## SATZUNG

### § 1

Der Bürgerverein Kesselheim e. V., gegründet im Jahre 1892, hat seinen Sitz in Koblenz – Kesselheim.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter Nr. VR 997 eingetragen.

### § 2

Zweck des Vereins ist:

die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Förderung des Andenkens an die Kriegsoffer,  
die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die geschichtliche und heimatkundliche Erforschung des Stadtteiles Kesselheim
- die Erforschung und Dokumentation der Kriegsoffer aus dem ersten und zweiten Weltkrieg aus Kesselheim
- die Herausgabe geschichtlicher Aufsätze die sich aus der Erforschung von Einzelthemen ergeben
- die Herausgabe eines geschichtlichen Buches über Kesselheim mit Ergänzungen in der Zukunft
- den Aufbau einer Bilddokumentation über den Stadtteil Kesselheim
- die Erforschung der Änderung in der Landwirtschaft in Kesselheim
- die Errichtung von Informationstafeln über die gesamte ehemalige Gemarkung von Kesselheim, die heute Teil des Industriegebietes Koblenz-Rheinhafen ist unter Einbeziehung der Bedeutung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Nord
- Mitarbeit in der Pflege von Streuobstwiesen, der prägenden Biotopkomplexe in Kesselheim unter Beachtung des angrenzenden Industriegebietes, soweit möglich Ersatzpflanzungen auf Streuobstwiesen
- Organisation der Obsternte auf den Streuobstwiesen durch gemeinnützige Ortsvereine wie den Fördervereinen: Jugendfeuerwehr, Grundschule und Kindergarten

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Sports sowie die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insoweit insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Jedes Aufnahme wünschende Mitglied hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Aufgenommenen ist eine Satzung auszuhändigen.

### § 5

Zur Bestreitung von Ausgaben zahlt jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

### § 6

Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied per Einschreibebrief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

### § 7

Die Organe des Bürgervereins Kesselheim sind:

1. die Jahreshauptversammlung und das Stiftungsfest
2. der Vorstand, er besteht aus:
  - dem : ersten und zweiten Vorsitzenden
  - dem : ersten und zweiten Kassierer
  - dem : ersten und zweiten Schriftführer
  - und drei Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

## § 8

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfts des Vereins.

## § 9

Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Das Stiftungsfest ist in Oktober/November abzuhalten und dient vor allem der Information über das Vereinsleben. Die Einladung zu den Versammlungen hat mindestens acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden oder in der gleichen Frist beim Vorsitzenden zu Protokoll erklärt werden. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Satzung und etwaiger Änderungen,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Festsetzung des Beitrages,
- h) Erledigung von Anträgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Zur Beschlußfähigkeit genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer schriftlich niederzulegen und von beiden zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für das Stiftungsfest. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können ein Viertel aller Mitglieder den Vorstand zur Einberufung der außerordentlichen Versammlung beauftragen. Der Antrag ist zu begründen und dem Vorsitzenden einzureichen. Dem ordnungsgemäßen Ersuchen ist nach Prüfung innerhalb vier Wochen durch den Vorstand stattzugeben.

## § 10

Vornehmste Pflicht jedes Mitgliedes ist, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Beitrag pünktlich zu entrichten.

## § 11

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## § 12

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ein. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig. Die Leitung der Sitzung übernimmt der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 13

Für die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsvorschriften gelten die gesetzlichen Regelungen. Ausgaben erfolgen nur aufgrund von Anweisungen und bedürfen ab 1.500,00 EURO der Zustimmung des Vorstandes.

## § 14

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich durch langjährige Mitgliedschaft Verdienste innerhalb und für den Verein erworben hat. Die Entscheidung und Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

## § 16

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eigens der dazu einberufenen Versammlung. Die Auflösung erfolgt durch dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Katholischen Kindergarten St. Martin Kesselheim über die Kath. Kirchengemeinde St. Martin Koblenz-Kesselheim zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung zu übertragen.

## § 17

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.03.2009 . Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. November 2016 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Koblenz-Kesselheim, den 6. November 2016